

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 106/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

27. Oktober 1967

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1967 durch

Bundesrichter	D e m i a n i	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	T i e d t	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
23. März 1965 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht Berlin zurück-
verwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht wegen der Folgen einer schweren Hirnverletzung Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und erhöhte Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz. Mit Schreiben vom 16. Juni 1960 beantragte er bei der Beklagten, ihm Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, weil er sich am 10. August 1959 einen Arbeitsunfall zugezogen habe. An diesem Tage habe er auf seiner Dienststelle, dem Krankenbuchlager Berlin, infolge seiner Kriegsverletzung einen Anfall erlitten. Seine Kollegen hätten den Anfall beobachtet, ihm aber keine Hilfe geleistet, sondern ihn in seiner Hilflosigkeit sogar noch verspottet. Dieses Verhalten seiner Kollegen habe zu einer längeren Erkrankung mit Arbeitsunfähigkeit und schließlich dazu geführt, daß er vom Innenminister wegen dauernder Dienstunfähigkeit zum 30. September 1960 aus dem Dienstverhältnis entlassen worden sei.

Die Beklagte lehnte den Entschädigungsantrag durch Bescheid vom 26. Januar 1961 mit der Begründung ab, daß ein Arbeitsunfall nicht vorgelegen habe. Der Kläger sei infolge des Anfalls nicht gestürzt; er habe somit keine zusätzliche Schädigung zu seiner Kriegsschädigungsfolge erlitten. Im Zusammenhang mit dem Anfall sei auch keine Arbeitsunfähigkeit eingetreten.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat durch Urteil vom 9. Januar 1964 die Klage aus im wesentlichen denselben Erwägungen abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat durch Urteil vom 23. März 1965 das Urteil des SG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen.

- 3 -



- 3 -

Zur Begründung hat es ausgeführt:

Das erstinstanzliche Urteil leide insofern an einem wesentlichen Verfahrensmangel, als das SG sich mit der Frage der Prozeßunfähigkeit des Klägers nicht befaßt habe, obwohl es Anlaß gehabt habe, diese Prozeßvoraussetzung zu prüfen. Beim Kläger handele es sich um einen schwer Hirnverletzten. Seine Schriftsätze ließen starke Zweifel an seiner Prozeßfähigkeit aufkommen. Die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. S. - M. habe im Gutachten vom 31. Oktober 1960, das sich in den vom SG beigezogenen Versorgungsakten befinde, ausgeführt, daß der Kläger nicht in der Lage sei, Fragen sachlich zu beantworten, er vielmehr sich in umständlichen Erklärungen verliere und eine fortschreitende deutliche Wesensänderung erkennen lasse. Dies rücke die Möglichkeit greifbar nahe, daß beim Kläger Merkmale der Geschäftsunfähigkeit bestünden. Diese Bedenken würden noch verstärkt durch die in den - vom SG ebenfalls beigezogenen - Personalakten des Klägers befindliche nervenärztliche Äußerung des Oberarztes Dr. B. vom 12. Mai 1960. Das SG hätte deshalb die sich geradezu aufdrängenden Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers von Amts wegen durch Einholung eines Gutachtens beheben müssen. Deshalb sei der Rechtsstreit an die Vorinstanz unter Beachtung der nach § 72 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gegebenen Möglichkeiten zurückzuverweisen gewesen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

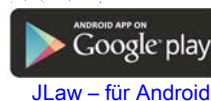
Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers haben Revision eingelegt und diese im wesentlichen wie folgt begründet:

Das Verfahren des zweiten Rechtszuges leide an einem wesentlichen Mangel. Das LSG hätte, wenn es Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers gehabt habe, diese Frage selbst prüfen müssen; gegen einen nach seiner Auffassung nicht prozeßfähigen Kläger hätte es kein Urteil, auch kein Prozeßurteil, erlassen dürfen. Hätte diese Prüfung ergeben, daß der Kläger

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nicht prozeßfähig sei, hätte es für eine ordnungsgemäße Vertretung des Klägers im Berufungsverfahren Sorge tragen müssen, gegebenenfalls nach § 72 SGG. Nach Behebung des Mangels der Prozeßfähigkeit des Klägers sei aber für eine Zurückverweisung an das SG gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG kein Raum gewesen; das LSG hätte vielmehr in der Sache entscheiden müssen. Dieser Mangel des Verfahrens bleibe selbst dann bestehen, wenn das Revisionsgericht keine Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers habe. Die Revision sei auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf dem absoluten Revisionsgrund des § 551 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung (ZPO) beruhe.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens - Verletzung des § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG - liege nicht vor; das LSG habe begründet dargetan, weshalb es eine neue Entscheidung des SG für geboten halte.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 23. März 1965 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts vom 23. März 1965 die Sache an das Landessozialgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

- 5 -



- 5 -

II

Der Umstand, daß der Kläger durch seine Prozeßbevollmächtigten gegen das Urteil des LSG Revision eingelegt hat, obwohl seine Prozeßfähigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, macht das Revisionsverfahren nicht unzulässig. Solange die Prozeßunfähigkeit des Klägers nicht festgestellt ist, muß der erkennende Senat den Kläger als prozeßfähig behandeln, kann infolgedessen der Rechtsstreit in der Revision durch die vom Kläger beauftragten Prozeßbevollmächtigten geführt werden (BSG 5, 176 mit Nachweisen). Das Revisionsgericht braucht nicht allein deshalb, weil das LSG es für möglich gehalten hat, daß der Kläger nicht prozeßfähig ist, hierüber Beweis zu erheben.

Die - vom Berufungsgericht nicht zugelassene - Revision ist statthaft, weil die Prozeßbevollmächtigten des Klägers zu Recht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts gerügt haben (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und den Rechtsstreit an dieses nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG zurückverwiesen, weil es die Prozeßfähigkeit des Klägers bezweifelt und der Auffassung ist, daß auch dem SG diese Zweifel sich hätten aufdrängen und es sie durch Beweiserhebung hätte beseitigen müssen. Die Revision rügt indessen mit Recht, daß das Berufungsgericht in diesem Fall gegenüber dem Kläger, der nach seiner Ansicht im Rechtsstreit möglicherweise nicht nach den Vorschriften der Gesetze vertreten war (§ 551 Nr. 5 ZPO in Verbindung mit § 202 SGG), kein Urteil hätte fällen dürfen, es zunächst vielmehr dessen Prozeßfähigkeit hätte klären müssen (BSG 5, 176, 178). Diese Prozeßvoraussetzung ist, wie das LSG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat, in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (§ 71 Abs. 6 SGG, § 56 ZPO).

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Hätte diese Prüfung durch das LSG ergeben, daß der Kläger prozeßunfähig ist, hätte das LSG entweder nach § 72 Abs. 1 SGG oder nach § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für eine gesetzliche Vertretung des Klägers sorgen müssen. Erst wenn dies geschehen war, hätte das Berufungsgericht darüber befinden dürfen, ob es – was im allgemeinen den Vorzug verdient – in der Sache selbst entscheiden oder nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG verfahren wollte, vielleicht um dem Kläger, falls dieser bereits im Verfahren des ersten Rechtszuges nicht mehr prozeßfähig war, die Gewährung des Rechtsschutzes in zwei Tatsacheninstanzen zu ermöglichen.

Der bloße Verdacht, der Kläger sei schon während des Klageverfahrens prozeßunfähig gewesen, genügt für eine Entscheidung nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht. Die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG wegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens hätte vorausgesetzt, daß dieser Mangel tatsächlich vorgelegen hätte. Als Mangel des Verfahrens des Erstgerichts kommt nach Sachlage nur in Frage, daß dieses gegenüber einem Kläger prozediert und entschieden hat, der nicht nach den Vorschriften der Gesetze vertreten war (§ 551 Nr. 5 ZPO in Verbindung mit § 202 SGG). Ob dies der Fall gewesen ist, hat das Berufungsgericht indessen nicht festgestellt. Die nicht unerheblichen Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers, die nach seiner Ansicht auch das SG hätte haben müssen, reichen für eine Entscheidung nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht aus.

Das angefochtene Urteil war sonach aufzuheben. Der Rechtsstreit mußte zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, weil – ungeachtet dessen, ob der Kläger prozeßfähig ist oder diese Prozeßvoraussetzung fehlt – der erkennende Senat mangels tatsächlicher Feststellungen des Berufungsgerichts nicht in der Lage wäre, in der Sache zu entscheiden (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Urteil des Berufungsgerichts vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)